

# RS Vwgh 2021/9/7 Ra 2020/15/0081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2021

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §209a

BAO §295 Abs1

BAO §302

### Rechtssatz

Gemäß § 295 Abs. 1 BAO hat das Finanzamt von Amts wegen im Fall einer nachträglichen Änderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides einen abgeleiteten Bescheid zu ersetzen oder gegebenenfalls aufzuheben. Dies ist gemäß § 302 BAO - sofern nicht der Ausnahmefall des § 209a BAO vorliegt - nur innerhalb der Festsetzungsverjährung zulässig (vgl. VwGH 2.9.2009, 2008/15/0216).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020150081.L01

### Im RIS seit

21.10.2021

### Zuletzt aktualisiert am

21.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)